

## Problemlösungsstrategien

Es drängt sich deshalb die Frage auf, mit welcher Problemlösungsstrategie hierbei agiert werden sollte, wenn mit allen Mitteln die Nichtigkeit in Abrede gestellt werden musste, um größere Probleme zu vermeiden:

Ein Ansatz wäre hierbei, diesen Sachverhalt über einen Anwalt der Klägerpartei zu lösen, in dem dieser die Handlungsweise des Gerichts und somit das Urteil als korrekt definiert. Im Namen seines Mandanten könnte dieser dann die Mitgliedschaft zum 01.08.2014 anerkennen, und zwar in der Form, dass er entsprechende Angaben über die finanzielle Situation seines Mandanten dargelegt. Im Gegenzug werden die Forderungen der DAK stark gekürzt.

Das Problem besteht jedoch darin, hinzuwirken, dass der „richtigen Anwalt“ einschaltet, der auch tatsächlich in dieser Form agiert. Ansonsten besteht die Gefahr, dass dieser Jurist die Rechtsposition des Klägers bestätigt und gleichfalls feststellt, dass keine Mitgliedschaft eintrat.

**In dem Zusammenhang stellt sich grundsätzlich die Frage, wie es möglich war, dass eine große Zahl von Juristen stets der gleiche Fehler unterlaufen konnte. Es ist auf jeden Fall zu keiner Zeit, ein Kassenwechsel zum 01.08.2014 eingetreten, dennoch wird das Gegen teil behauptet:**

**Allein der Hinweis, dass die gesetzlichen Vorgaben für einen Wechsel nicht erfüllt wurden, hätte bereits ausreichen müssen, um ihre Rechtsposition abzuändern. Diese Vorgaben sind bindend, ansonsten gelingt kein rechtsverbindlicher Wechsel**

Grundsätzlich kann ein Urteil die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben auf keinen Fall ausgleichen oder diese einfach übergehen, indem das Urteil bzw. die gerichtliche Entscheidung über das geltende Gesetz bzw. über das geltende Recht gesetzt wird. Solche Urteile, die solche Gegebenheiten nur implizieren, sind dennoch nichtig.

Hinzu kam, dass unter anderem auf die Ungültigkeit der Pseudo-Dokumente hingewiesen wurde. Die Fehlerquelle für eine fehlerhafte Bewertung wurde hierdurch geschlossen.

Das unter diesen Gegebenheiten dennoch dahingehend forciert wurde, dass der Kläger einen Rechtsanwalt einschalten sollte, könnte dies eigentlich nicht verstanden werden. Es müsste doch befürchtet werden, dass eine korrekte Bewertung vorgelegt werden könnte. Diese Gefahr wurde scheinbar nicht gesehen. Dies wirft einige Fragen auf, die noch abzuklären sind.

Ein anderer Ansatzpunkt könnte darin bestehen, eine Konstellation zu schaffen, dass der Kläger entweder den illegalen Wechsel gezwungenermaßen akzeptiert und zwar in der Form, dass dieser Angaben über seine finanzielle Situation macht, um einen „korrekten Beitragssatz“ vonseiten der Kasse bestimmen zu lassen. Durch ein solches Verhalten würde der Kläger die Mitgliedschaft zum 01.08.2014 konkludent bestätigen.

Andernfalls würde der finanzielle Ruin drohen, weil trotz des berechtigten Verweigerns von Angaben, ein monatlicher Mitgliedsbeitrag in unverhältnismäßiger Höhe gefordert werden könnte.

Grundlage ist hierbei eine Regelung, die Eintritt, wenn das Mitglied bei der jährlichen Beitragsbestimmung es versäumt hat, entsprechende Angaben über seine finanzielle Situation zu machen. Sei dem 01.08.2014 bestand hierbei die Möglichkeit, das Einkommen des säumigen Mitglieds fiktiv auf die Beitragsbemessungsgrenzen festzulegen und hierdurch den höchsten Beitragssatz zu fordern.

Diese Möglichkeit wurde vonseiten der Krankenkasse genutzt, bereits in relativ kurzer Zeit eine hohe Schuldenlast bei dem Kläger zu bewirken und somit ein hoher psychischer Druck aufzubauen. **In einer solchen Situation hätten viele Menschen die Mitgliedschaft anerkannt.**

Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, werden nach aktuellen Beitragssätzen die Höhe der Forderungen gezeigt, die in einem Jahr anlaufen: So entsteht ein Schuldenberg von über 10.000 € plus Nebenforderungen. Tatsächlich würde grundsätzlich in einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse nur jährliche Forderungen in Höhe von ca. 2000 € entstehen.

**Wird dann eine solche Gegebenheit über viele Jahre durchgeführt, erheben sich dann Pseudo-Forderungen von über 82.000 €.**

Unter regulären Bedingungen hätte unter diesen Vorgaben die DAK jedoch nur einen maximal Betrag von ca. 16.000 € erheben können. Denn nach Ablauf von 18 Monaten hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, eine solche Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden. Aufgrund der Tatsache, dass zu keiner Zeit keine Mitgliedschaft eingetreten ist, gab und gibt es auch keine Möglichkeit, eine Kündigung auszusprechen. **Ohne eine konkludente Anerkennung der illegalen Mitgliedschaft, stiegen und steigen die Forderungen weiterhin ins Maßlose.** Entscheidend hierbei ist, dass ohne diese speziell ausgeweitete Regelung, die am **01.08.2014** in Kraft trat, und somit exakt mit dem Beginn der Pseudomitgliedschaft zusammenfiel, solch hohe Forderungen nie zustande gekommen wären. Der Druck auf den Kläger und die damit verbundenen Existenzängste, hätten sich nicht entfalten können.

## Anmerkung:

**Erwerbslose Mitglieder** und **hauptberuflich gewerbetreibende Mitglieder** bewegen sich in **zwei sehr verschiedenen sozialrechtlichen Standards bzw. Bereichen** und können deshalb auf keinen Fall gleichbehandelt werden. Deshalb unterliegen diese beiden Gruppen sehr unterschiedliche Regelungen. So hat der Gesetzgeber festgelegt, dass beispielsweise eine rückwirkende Erstattung von überbezahlten Beiträge bei Erwerbslosen vorgesehen ist. Wegen der angeblichen **Beitragsgerechtigkeit** glaubte man jedoch unter anderem diese Regelung, die im SGB X verankert ist, außer Kraft setzen zu können. Die Verwendung von Worthülsen macht jedoch keinen Sinn, wenn solche Absurditäten hinterfragt und geprüft werden.

## Ein anderweitiger Lösungsansatz könnte mit Hilfe eines Betreuers erfolgen, der diese Dinge entsprechend regeln könnte.

Hierzu würde jedoch die Erforderlichkeit bestehen, über ein Betreuungsverfahren zu gehen. Das ein solches Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden könnte, müsste dieser Mensch gravierend destabilisiert und verunsichert werden, um dies den Experten glaubwürdig „verkaufen“ zu können.

**Hierzu bedürfte es eine spezielle Konstellation in seinem unmittelbaren Wohnumfeld.** Mit Hilfe von speziellen Drangsalierungsmaßnahmen in Verbindung mit Rufmordkampagnen und Hetze im Umfeld, soll die Zielperson ausgegrenzt, isoliert und hierdurch einschüchtert werden. Es erfordert nur noch jemanden einzuspannen, der die Betreuung einleitet. Eine solche Strategie könnte jedoch nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn man beim Einrichten einer Betreuung einen speziellen Betreuer berufen würde, der die Dinge in der Form regeln würde, wie der spezielle Anwalt.